Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode 19.03.2014

Antrag

der Bundesregierung

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Ausbildungsmission EUTM Somalia auf Grundlage des Ersuchens der somalischen Regierung mit Schreiben vom 27. November 2012 und 11. Januar 2013 sowie der Beschlüsse des Rates der Europäischen Union 2010/96/GASP vom 15. Februar 2010 und 2013/44/GASP vom 22. Januar 2013 in Verbindung mit der Resolution 1872 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

 Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 19. März 2014 beschlossenen Wiederaufnahme der Beteiligung an der EUgeführten militärischen Ausbildungsmission EU Training Mission Somalia (EUTM Somalia) und dem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte ab dem 31. März 2014 bis zum 31. März 2015 zu.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die Zustimmung der Regierung Somalias, ein entsprechender Beschluss des Rates der EU und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. März 2015.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen der EUgeführten militärischen Ausbildungsmission auf Grundlage des Ersuchens der somalischen Regierung mit Schreiben vom 27. November 2012 und 11. Januar 2013 an die EU sowie der Beschlüsse des Rates der Europäischen Union 2010/96/GASP vom 15. Februar 2010 und 2013/44/GASP vom 22. Januar 2013 in Verbindung mit der Resolution 1872 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Auftrag

Die deutschen Streitkräfte haben den Auftrag, nach Maßgabe des Völkerrechts und den durch die EU festgelegten Einsatzregeln einen Beitrag zu der EU-geführten militärischen Ausbildungsmission EUTM Somalia zu leisten. Die beteiligten Kräfte der Bundeswehr werden folgende Aufgaben wahrnehmen:

a) Durchführung von Spezialistenausbildung und Ausbildung von Führungskräften der somalischen Streitkräfte sowie Mentoring somalischer Ausbilder,

- b) Durchführen der strategischen Beratung des somalischen Generalstabs und des Verteidigungsministeriums,
- Beratung der somalischen Führungsstäbe zum Aufbau eigener militärischer Ausbildungsvorhaben inklusive Ausbildungseinrichtungen sowie Unterstützung bei Planung und Durchführung einer somalischen nationalen militärischen Ausbildung,
- d) Unterstützung bei der Umsetzung und Durchführung der Aufgaben gemäß des Missionsplans EUTM Somalia in Stabs-, Führungs-, Verbindungs- und Sicherungselementen sowie im Bereich Logistik der Mission,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Missionen/Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) in der Region im Rahmen ihres Auftrages,
- f) Sicherung von Personal, Material, Infrastruktur und Ausbildungsvorhaben von EUTM Somalia.

Eine Begleitung der somalischen Streitkräfte in Einsätze oder eine direkte Unterstützung der militärischen Operationen der multinationalen Friedensmission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) oder der somalischen Streitkräfte findet nicht statt.

3. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen von EUTM Somalia werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung und Führungsunterstützung,
- Beratung und Ausbildung,
- logistische und sonstige Unterstützung,
- militärisches Nachrichtenwesen,
- Sicherung und Schutz.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der Mission EUTM Somalia gebildeten Stäben, Hauptquartieren und Verbindungselementen einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit und Lagebilderstellung eingesetzt.

4. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Mission EUTM Somalia die hierfür genannten Fähigkeiten einzusetzen, solange die Zustimmung der Regierung Somalias, ein entsprechender Beschluss des Rates der EU und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. März 2015.

5. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der EU-geführten Mission EUTM Somalia eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den Beschlüssen des Rates der EU,
- den zwischen der EU und der Regierung von Somalia sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken einer eventuellen Vorausstationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechtes und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Die Wahrnehmung des Rechtes zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt unberührt.

6. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der EU-geführten Mission EUTM Somalia in Somalia richtet sich nach den Bestimmungen des gültigen EU-Ratsbeschlusses in Verbindung mit den jeweils einschlägigen militärischen Planungsdokumenten.

Das Einsatzgebiet für die bei EUTM Somalia eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten umfasst die Staatsgrenzen Somalias. Das Staatsgebiet eines anderen Staates kann mit Zustimmung der jeweiligen Regierung im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen GSVP-Missionen in der Region betreten werden.

7. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Mission EUTM Somalia und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 20 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit;
- freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservedienst Leistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

8. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Ausbildungsmission EUTM Somalia werden für den Zeitraum 1. April 2014 bis 31. März 2015 rund 2,6 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1403 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2014 rund 1,9 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2015 rund 0,7 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2014 wurde im zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2015 wurde im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts für den Bundeshaushalt 2015 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

Die Lage in Somalia ist seit vielen Jahren eines der zentralen Probleme am Horn von Afrika. Der langjährige Bürgerkrieg und der damit einhergehende weitgehende Staatszerfall beziehungsweise die Abwesenheit funktionierender staatlicher Strukturen in weiten Teilen des Landes, gerade im Sicherheits- und Justizbereich, die Aktivitäten extremistischer Kräfte und privater Milizen, die erhebliche Korruption und die äußerst prekären wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse weiter Teile der Bevölkerung haben dazu geführt, dass Piraterie und Terrorismus in Somalia die internationale Sicherheit und auch die Interessen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bedrohen.

Die (Vermittlungs-)Bemühungen der Regionalorganisation Intergovernmental Authority on Development (IGAD) und der Afrikanischen Union (AU) haben bislang nicht zu einer nachhaltigen Befriedung und Stabilisierung Somalias geführt.

Vor diesem Hintergrund hat die EU am 14. November 2011 den Strategischen Rahmen für das Horn von Afrika ("Strategic Framework for the Horn of Africa") beschlossen. Im Rahmen dieses ganzheitlichen Ansatzes engagiert sich die EU am Horn von Afrika in enger Zusammenarbeit mit der somalischen Regierung beim Aufbau tragfähiger staatlicher Strukturen, beim Demokratieaufbau, bei der Befriedung und Aussöhnung und der Bewältigung der Folgen des langjährigen Bürgerkriegs. Der Strategische Rahmen für das Horn von Afrika zielt ab auf die Erhöhung der Sicherheit und Stärkung der Justiz, auf die Förderung wirtschaftlicher Entwicklung und der Armutsbekämpfung sowie auf Kooperation und Partnerschaft in der Region. Alle Aktivitäten erfolgen in enger Abstimmung mit der AU und den sub-regionalen Organisationen (insbesondere East African Community – EAC – und IGAD).

Der Strategische Rahmen der EU für das Horn von Afrika schließt somit an die Grundsätze des im Juni 2011 gefassten und vom ehemaligen Kabinett verabschiedeten nationalen Afrikakonzeptes der ehemaligen Bundesregierung an, in dem explizit die Förderung der afrikanischen Fähigkeiten und Verantwortungsübernahme mittels Unterstützung der African Peace and Security Architecture (APSA) in den Mittelpunkt gestellt wird.

Die EU ist am Horn von Afrika bislang mit der militärischen Operation EU NAVFOR Atalanta, der militärischen Ausbildungsmission EUTM Somalia und der vornehmlich zivilen Ausbildungsmission zur Stärkung regionaler maritimer Fähigkeiten EUCAP Nestor engagiert. Zudem unterstützt sie die AU-Mission AMISOM mit substanziellen Finanzbeiträgen und ist in erheblichem Maße entwicklungspolitisch und humanitär engagiert. Hinzu tritt das EU-Kommissionsprogramm zur Förderung der regionalen Sicherheit im Seeverkehr (MASE).

Die Ausbildungsmission EUTM Somalia leistet in diesem Gesamtkontext einen wesentlichen Beitrag zur Ausbildung der somalischen Streitkräfte sowie zum Aufbau funktionsfähiger somalischer Sicherheitsstrukturen durch deren Beratung. Damit trägt die Mission zur nachhaltigen Stabilisierung des Landes und somit zum Erfolg des Strategischen Rahmens für das Horn von Afrika bei. Diesen ganzheitlichen Ansatz hat Deutschland von Anfang an unterstützt.

Die EU-Trainingsmission für Somalia wurde am 15. Februar 2010, auf Grundlage der Resolution 1872 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom Europäischen Rat ins Leben gerufen. Die nähere Ausgestaltung wurde mit Beschluss des Rates vom 15. Februar 2010 (Beschluss 2010/96/GASP) vorgenommen. Zuletzt hat der Rat am 22. Januar 2013 eine Anpassung und Verlängerung bis 31. März 2015 beschlossen (Beschluss 2013/44/GASP). Grundlage für die Ausbildungstätigkeit in Somalia ist das Ersuchen der somalischen Regierung mit Schreiben vom 27. November 2012 und 11. Januar 2013.

In den bisherigen Ausbildungsdurchgängen der Mission in Uganda sind bis Ende des Jahres 2013 insgesamt rund 3 600 somalische Soldaten, einschließlich rund 120 Ausbilder ausgebildet worden. Diese Einheiten bilden heute den Kern der somalischen Streitkräfte, einschließlich einer Ausbildungsbefähigung, und haben sich bereits an der Seite von AMISOM in Somalia im Kampf gegen Al-Shabaab bewährt.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Mission Anfang 2013 wurde das aktuelle EU-Mandat bis 2015 verlängert und um die Aufgaben der Unterstützung, Beratung und Anleitung der somalischen Behörden bei der Errichtung nachhaltiger und langfristig möglichst selbsttragender Strukturen erweitert und sah die Möglichkeit der vollständigen Verlagerung nach Mogadischu vor. Diese schrittweise Verlagerung nach Somalia und

Erweiterung der Missionsaufgaben ist vor dem Hintergrund des Ausbildungs- und Beratungsauftrages militärisch und politisch sinnvoll und trägt zur Stärkung der somalischen Eigenverantwortung bei.

Aufgrund der konkreten Bedrohungslage in Somalia wird die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages für erforderlich gehalten.

Die kommenden zwei Jahre bis zu den für 2016 vorgesehenen Wahlen in Somalia werden allgemein als entscheidend für die Zukunft des Landes angesehen. Für einen Erfolg der Bemühungen um Befriedung und Stabilisierung des Landes ist entscheidend, dass bis 2016 Fortschritte bei der politischen Konsolidierung, der gesellschaftlichen Aussöhnung und der wirtschaftlichen Entwicklung erzielt werden, die für die Bevölkerung Somalias "fühlbar" sind und ihr Leben erkennbar verbessern. Hierzu ist es erforderlich, den begonnenen Aufbau staatlicher Strukturen als Grundlage für die weitere Entwicklung in allen Bereichen nachhaltig fortzusetzen und die Wahrnehmung der somalischen Eigenverantwortung nachhaltig zu stärken. Die von der somalischen Regierung nachdrücklich begrüßte Erweiterung der Missionsaktivitäten und ihre Verlagerung nach Somalia war ein wichtiger Schritt in diese Richtung und daher militärisch wie politisch sinnvoll. Deutschland hat der schrittweisen Ausweitung der Missionsaktivitäten entlang klar definierter Kriterien vollumfänglich zugestimmt.

Die fragile Staatlichkeit Somalias wird auch von der internationalen Gemeinschaft als zentrales Problem am Horn von Afrika wahrgenommen, die ihre Anstrengungen daher zunehmend auf Mogadischu und Somalia fokussiert. Dies beinhaltet auch laufende Überlegungen in der EU, in einem stärker integrierten Gesamtansatz alle Instrumente noch besser aufeinander abzustimmen, um Synergien besser ausnutzen zu können.

Trotz der erfolgreichen Ausbildung von rund 3 600 somalischen Soldaten durch EUTM Somalia sind die somalischen Streitkräfte derzeit auf Grund unzureichend ausgebildeter Strukturen noch nicht in der Lage, diese Kräfte entsprechend ihrer Spezialisierung zielgerichtet und nachhaltig einzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist die mit dem letzten Ratsbeschluss vorgenommene Erweiterung des Missionsauftrags um strategische Beratung der somalischen Führungsstäbe und des Verteidigungsministeriums zum Aufbau nachhaltiger Strukturen politisch und militärisch folgerichtig.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit leistet mit ihrem strukturellen, langfristigen Ansatz ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung, Befriedung und Entwicklung des Landes und ergänzt damit das sicherheits- und außenpolitische Engagement in Somalia in einem vernetzten Ansatz. Obwohl Somalia seit Beginn des Bürgerkrieges Anfang der 90er-Jahre kein Partnerland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mehr ist, ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durch Zahlungen an die Food and Agriculture Organisation "FAO" (8 Mio. Euro für Dürreresilienz) und die Afrikanische Union (5 Mio. Euro für Quick Impact Projects) sowie durch Projekte der entwicklungsfördernden und strukturbildenden Übergangshilfe "ESÜH" (derzeit zwei Projekte im Wert von knapp 3 Mio. Euro) und einen Regionalfonds für Nichtregierungsorganisationen (Gesamtwert 1,5 Mio. Euro) in Somalia engagiert. Zudem hat die Bundesregierung bei der Somaliakonferenz in Brüssel im September 2013 angekündigt, für Somalia bereitstehende Altmittel aus der Zusammenarbeit in den 80er-Jahren für neue Projekte in dem Land zur Verfügung zu stellen. Das BMZ bereitet momentan die Umsetzung dieser Zusage vor.

Eine nationale militärische Beteiligung an der Ausbildungsmission EUTM Somalia wird die deutsche Unterstützung des umfassenden Ansatzes des Strategischen Rahmens weiter unterstreichen und die deutsche Beteiligung an der Mission EUCAP Nestor und der Operation Atalanta sinnvoll ergänzen. Das deutsche Gesamtengagement in Somalia bringt in einem ressortübergreifenden Ansatz verschiedene Instrumente deutscher Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik komplementär zum Einsatz, um das Ziel eines langfristig stabilen Staates eingebettet in die Region zu erreichen.

